



Verfügung vom 20. Dezember 2007

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In den Gemeinden Bubikon und Dürnten ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1296 vom 25. Juni 1997 (Bubikon) bzw. Nr. 3228 vom 2. November 1994 (Dürnten) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung in der Gemeinde Bubikon musste im Gebiet Schwarz-Ost die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde den betroffenen und angrenzenden Grundeigentümern mit Schreiben vom 12. November 2007 des zuständigen Forstkreises zur Stellungnahme zugestellt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in den Gemeinden Bubikon und Dürnten wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 13, Schwarz-Ost, 1:500, vom 31. Oktober 2007 festgesetzt.
- II. Die Gemeinden Bubikon und Dürnten werden eingeladen, die Waldgrenzen in die kommunalen Nutzungspläne zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinden werden eingeladen, diesen Beschluss koordiniert im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Bubikon, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon (mit Plan)
- Gemeinde Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster W. Hess, Rütistrasse 80, 8636 Wald (mit Plan)
- Förster G. A. Capeder, c/o Nüesch & Ammann, Gublenstrasse, 8733 Eschenbach (mit Plan)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

20.12.07 /we/sz